



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 25. Mai 2013

Nr. 21

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 173

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Die Ev. Kirchengemeinde Pelkum und die Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen – beide Ev. Kirchenkreis Hamm – werden mit Wirkung vom 1. November 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen“ vereinigt S. 173

Bekanntmachungen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 174 – Antrag der Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, Im Kissen 19 in 59929 Brilon vom 31. 7. 2012, zuletzt vervollständigt mit

Schreiben vom 4. 4. 2013 auf wesentliche Änderung des Holzwerkstoffwerkes Brilon gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 174 – Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) S. 175

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 175 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 175 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 175 + S. 176 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 176 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 176 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Herdecke S. 176 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 176 – Kraftloserklärung der Sparkasse Werl S. 177

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 177

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

310. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 5. 2013
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Henning Wicker in Plettenberg habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Hans Jürgen Scherer erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 13. 5. 2013.

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 173

14 **Schul- und Kirchen-Angelegenheiten**

311. Die Ev. Kirchengemeinde Pelkum und die Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen – beide Ev. Kirchenkreis Hamm – werden mit Wirkung vom 1. November 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen“ vereinigt
Urkunde

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Pelkum und der Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Pelkum und die Evangelische Kirchengemeinde Wiescherhöfen - beide Evangelischer Kirchenkreis Hamm - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchen-

gemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 12. März 1996 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen wird aufgehoben. Die Pfarrstelle 1.1 der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen wird 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen. Die Bestimmung der Pfarrstelle als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

Die Pfarrstelle 1.2 der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen wird 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen wird 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Pelkum wird aufgehoben.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Pelkum und der Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Bielefeld, den 23. April 2013
010.11-3523

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

L. S. In Vertretung:
gez. Dr. Kupke

Urkunde

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Pelkum und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen - beide Kirchenkreis Hamm - zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen“

wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 7. Mai 2013

48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

gez. Budden

(298)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 173

BEKANNTMACHUNGEN

312. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 5. 2013
11.B/Wilske

Der Dienstausweis des Umweltoberinspektoranwärters Raik Wilske mit der Nr. 2980 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(35)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 174

313. Antrag der Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, Im Kissen 19 in 59929 Brilon vom 31. 7. 2012, zuletzt vervollständigt mit Schreiben vom 4. 4. 2013 auf wesentliche Änderung des Holzwerkstoffwerkes Brilon gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 5. 2013
53-Ar-0111/12/0603.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG beantragt eine Genehmigung auf wesentliche Änderung ihres Holzwerkstoffwerkes Brilon gemäß § 16 BImSchG am Standort Im Kissen 19 in 59929 Brilon.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Änderung der Faserplattenanlage (Änderung der 4. und 14. Ausbaustufe) durch

- Aufhebung der Unterbrechung der Holzstaubzufuhr des Heißgaserzeugers IX (HE IX) (vgl. Anzeigebescheid – 53-Ar-A15.1 –0019/12 – vom 1. 3. 2012) – Zulassung des Kombibetriebes mit Erdgas und Holzstaub
- Aufhebung der steuerungstechnischen Verriegelung der Feuerungswärmeleistung (FWL) und Anhebung der FWL von 12,6 auf 16 MW des HE IX (vgl. Anzeigebescheid – 53-Ar-A15.1 –0019/12 – vom 1. 3. 2012)
- Nutzung der Abluft aus den Imprägnierkanälen als Verbrennungsluft im HE IX alternativ zu der genehmigten Nutzung als Verbrennungsluft in den Kesseln der Wirbelschichtanlage Ia und Ib.

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistungen aller anderen, einzelnen Feuerungsanlagen – abgesehen von der des HE IX – ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von max. 72 m³/h Spanplatten und 37,5 m³/h Faserplatten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734) in Verbindung mit Nr. 6.3.1 (G) sowie 8.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-

bedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Neufassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973).

Darüber hinaus fällt unter die Nr. 8.2.2 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734, 745) genannten Anlagen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gem. § 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Großerothode

(314)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 174

314. Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, 14. 5. 2013
25.05.01.03-01/12

Zur Anpassung an zukünftige Anforderungen plant die Amprion GmbH Dortmund eine umfassende Umstellung ihres Höchstspannungsfreileitungsnetzes auf die 380-kV-Spannungsebene.

Hierzu beabsichtigt die Amprion GmbH die Anbindung eines zusätzlichen 380-kV-Stromkreises auf bereits bestehendem Mastgestänge und Traversen der vorhandenen 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage (UA) Dortmund-Mengede zur UA Pöppinghausen in Castrop-Rauxel auf einer Länge von ca. 7 km. Betroffen von der Maßnahme auf dem Stadtgebiet Dortmund und dem Stadtgebiet Castrop-Rauxel im Kreis Recklinghausen sind die Masten 1 bis 20 der Bl. 4313, die Masten 21 und 22 der Bl. 2670 sowie der Mast 1 D der Bl. 4302. Von Mast 1 bis 5 findet eine Zubeseilung, von Mast 5 bis 20 eine Umbeseilung statt. Während Masten, Maststandorte und Traversen selbst unverändert bleiben, wird ein Austausch von Isolatoren und Leitungsseilen vorgenommen. Die zusätzlichen Leiterseilaufgaben erfordern eine technische Überrechnung der vorhandenen Freileitung nach aktueller Norm, nach der im Regierungsbezirk Münster (Stadtgebiet Castrop-Rauxel) die bestehenden Leitungsschutzstreifen verbreitert bzw. neu ausgewiesen werden müssen. Die Zubeseilung im Regierungsbezirk Arnsberg (Stadtgebiet Dortmund) auf einer Länge von 650 m kann ohne Schutzstreifenenerweiterung erfolgen.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Nr. 19.1.3 des UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Petra Dahmen

(199)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 175

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

315. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreis Unna Unna, 13. 5. 2013
11.2-Personal

Der Dienstausweis Nr. 1085 der Beschäftigten Frau Barbara Gerber, tätig im Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, ausgestellt am 27. 5. 2009 durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Unna zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Yvonne Rosenhammer

(77)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 175

316. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgende genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Kontonummer 32 852 261, Aufgebotsfrist vom 8. 5. 2013 bis 8. 8. 2013.

Bad Berleburg, 8. 5. 2013

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(77)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 175

317. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 336 113 014 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 336 113 014 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 8. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

O 38/13

Bochum, 8. 5. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 175

318. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. 334 198 007 und 344 198 015 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. 344 198 007 und 344 198 015 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 8. 2013, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

E 37/13

Bochum, 8. 5. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 176

319. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 24. 1. 2013 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. 324 467 349 und 324 473 586 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. 324 467 349 und 324 473 586 werden für kraftlos erklärt.

R 11/13

Bochum, 10. 5. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 176

320. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 24. 1. 2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 338 003 221 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 338 003 221 wird für kraftlos erklärt.

B 10/13

Bochum, 10. 5. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 176

321. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 674 602, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 8. 5. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 176

322. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 33 957 812 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 8. 5. 2013

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 176

323. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 516 033 523 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 13. 8. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 13. 5. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 176

324. Kraftloserklärung der Sparkasse Werl

Das von der Sparkasse Werl (Zweckverbandssparkasse der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 305 029 175 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Werl, 13. 5. 2013

Sparkasse Werl

Der Vorstand

gez. Heinzjörg Zemke

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 177

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Dortmund, 10. 5. 2013

Der Gewerbeverein Witten Rüdinghausen und Umgebung – Registerblatt VR 10700 – AG Bochum – ist aufgelöst. Tag der Eintragung: 26. April 2013.

Als Vertretungsberechtigte/Liquidatoren sind benannt:

Werner Silva, Dortmund, geb. 27. 2. 1944,

Rainer Lasberg, Dortmund, geb. 27. 3. 1947,

Heinz-Rudolf, Niederhagen, Witten, geb. 6. 5. 1957.

(43)



Helfen Sie mit, Kindern eine
Zukunftschance zu geben!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Im Verbund der
Diakonie 
Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Florian Kopp

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**